

Anlage 1

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. BauGB vom 13.01.2016 bis 19.02.2016

**Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher
der Abwägung unterliegen:**

Keine

**Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten, und daher keiner
Abwägung unterliegen:**

Keine

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

Keine

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan Nr. GI 03/09

„Am Alten Flughafen III“

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten eingeschränkten Beteiligung der von der Änderung berührten Öffentlichkeit und betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen, den 15.08.2019

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.1.2016 bis 19.02.2016

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

Keine

Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten oder durch die Entwurfsoffenlage und erneute eingeschränkte Beteiligung gegenstandslos geworden sind und daher keiner Abwägung unterliegen:

- Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (10.02.2016)
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz (16.02.2016)
- Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- und Fuhramt (02.02.2016)
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (22.02.2016/ 07.03.2016)
- Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (10.02.2016)
- Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt (30.03.2016)
- Universitätsstadt Gießen, Gartenamt (10.02.2016)
- Universitätsstadt Gießen/ MWB (24.02.2016)
- Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt (12.02.2016)
- Deutsche Telekom GmbH (18.02.2016) Deutsche Bahn AG (15.02.2016)
- Hessen Archäologie, Bodendenkmalpflege (04.03.2016)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforst (03.02.2016)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (18.02.2016)
- Regierungspräsidium Gießen (19.02.2016)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (13.08.2015)
- Hessen Mobil (12.02.2016)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.1.2016 bis 19.02.2016

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg (16.02.2016)
- RMV (15.02.2016)
- Polizeipräsidium Mittelhessen, Verkehrssicherheit (11.02.2016)
- Polizeipräsidium Mittelhessen, Prävention (10.02.2016)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (19.02.2016)
- Universitätsstadt Gießen Liegenschaftsamt (15.01.2016)
- Tennet GmbH (19.01.2016)
- Pledoc GmbH (20.01.2016)
- Gemeinde Buseck (21.01.2016)
- Amt für Bodenmanagement Marburg (25.01.2016)
- Landkreis Gießen, Lebensmittelüberwachung (22.01.2016)
- Landkreis Gießen, Untere Wasserbehörde (19.02.2016)
- Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (02.02.2016)
- Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (02.02.2016)
- Avacon AG (03.02.2016)
- Lahn Dill Kreis, Abt. ländlicher Raum (05.02.2016)
- Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (08.02.2016)
- Stadt Wetzlar (17.02.2016)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (18.02.2016)
- Energienetz Mitte (10.03.2016)

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.04.2019 bis 14.05.2019

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

██████████ Diezstr. ██████████ 35390 Gießen (29.03.2019)

Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

Keine

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

Keine

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.04.2019 bis 14.05.2019

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- Regierungspräsidium Gießen, Immissionsschutz (14.05.2019)
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (14.05.2019)

Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten oder durch die erneute eingeschränkte Beteiligung gegenstandslos geworden sind und daher keiner Abwägung unterliegen:

- Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt (16.05.2019)
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz (30.04.2019)
- Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt (10.05.2019)
- Hessen Mobil (20.05.2019)
- Mittelhessische Wasserbetriebe (07.05.2019)
- Regierungspräsidium Gießen (14.05.2019)
- Regierungspräsidium Gießen, Dez. 53.3 (21.05.2019)
- Dez. 42.1/ 41.4 (04.04.2019)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (10.05.2019)
- Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege (24.05.2019)
- Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege (08.05./03.06.2019)
- HGON (Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (06.05.2019)
- Amt für Bodenmanagement Marburg (16.04.2019)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.04.2019 bis 14.05.2019

Stellungnahmen, ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- Deutsche Telekom Technik GmbH (14.05.2019)
- Landkreis Gießen, Untere Wasserbehörde (14.05.2019)
- Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (13.05.2019)
- Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde (10.05.2019)
- Universitätsstadt Gießen, Wirtschaftsförderung (14.05.2019)
- Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt (10.04.2019)
- Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (10.04.2019)
- Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg (10.05.2019)
- Handwerkskammer Wiesbaden (11.04.2019)
- Gemeinde Buseck (25.04.2019)
- Ericsson Services GmbH (08.05.2019)
- Deutsche Bahn AG (06.05.2019)
- Eisenbahnbundesamt (24.04.2019)
- Pledoc GmbH (03.04.2019)
- ZMW, Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (11.04.2019)
- Wasserverband Kleebach (10.04.2019)
- EnergieNetz Mitte GmbH (11.04.2019)
- Lahn-Dill-Kreis, Abt. ländlicher Raum (09.04.2019)
- Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (08.04.2019)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (03.03.2019)
- Avacon Netz GmbH (05.04.2019)
- RMV, Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (05.04.2019)

Eingeschränkte erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 12.07.2019 bis 02.08.2019

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt- und Natur (17.07.2019)

Stellungnahme, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt (17.07.2019)
- Regierungspräsidium Gießen (25.07.2019)
- Hessen Mobil (01.08.2019)
- MWB (12.08.2019)

Stellungnahmen, ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- Landkreis Gießen, Untere Wasserbehörde (02.08.2019)

An das Stadtplanungsamt der Universitätsstadt Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum offengelegten Bebauungsplan „Am alten Flughafen III“ sende ich Ihnen meine Stellungnahme mit Hinweisen und Bedenken zu den vorhandenen erheblichen Mängeln der Infrastruktur und der Verkehrssicherheit rund um das überplante Gebiet. Zur Abhilfe schlage ich Ihnen einen möglichen Lösungsansatz vor.

Hinweise – Bedenken:

- Im Zufahrtsbereich zum geplanten Otto-Depot sind fast alle Verkehrswege nicht in zeitgemäßem Zustand oder weisen Lücken auf.
- So fehlen z.B. bei der B 49, der L 3126 und der K 22 begleitende Fuß- und Radwege, auf denen GJ-Rödgen und Fernwald-Annemod erreicht werden können.
- Die B 49 ist von der Ausfahrt Ursulum kommend infolge eines Linksabbiegeverbotes nicht in ihrem (Zick-Zack-) Verlauf befahrbar, wodurch die Verkettung durch die Marshall-Wohnsiedlung (u.a. Heyerweg) geleitet werden.
- Die K 22 ist wegen Krötenwanderungen nicht ganzjährig befahrbar.
- Bahnpendler:innen können trotz der nahen Lage des Otto-Depots dieses mangels Haltepunkt nicht zu Fuß erreichen, sondern müssten am Gießen Hbf in die Buslinie 17 umsteigen, was einen zusätzlichen Zeitaufwand von mehr als 30 Min. ergibt.

Konzept – Lösungsansatz:

Mit dem folgenden Konzept können alle Lücken geschlossen werden und auch die nicht ungefährlichen Bahnübergänge beseitigt werden.

Straßen und Wege: Beseitigung der beiden Bahnübergänge Rödgener und Grünberger Straße an der Vogelsbergbahn und standessen Bau einer einzigen Überführung über die Vogelsbergbahn zwischen Bahnhilometer 5,3 und 5,4 sowie straßenbegleitenden Fuß- und Radverkehrsanlagen von der Einmündung der Rudolf-Diesel-Straße bis Ortseingang Rödgen bzw. Ortseingang Fernwald-Annemod.

Eine hochanteilige Finanzierung aus Mitteln des Eisenbahnkreuzungsgesetzes dürfte möglich sein.

Führung der Bundesstraße 49 von Osten über Udersbergstr., Rödgener Str., Rudolf-Diesel-Str. zur AS Gießen-Ursulum, ebenso in Gegenrichtung.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der **Offenlage** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED] **vom 26. April 2019**

Vorbemerkungen:

1. Die in der Offenlage eingebrachte Stellungnahme beinhaltet ausschließlich Anregungen zur Änderung der äußeren Erschließung des Plangebietes, die vom vorabgestimmten und als verträglich begutachteten Verkehrskonzept des Bebauungsplanes abweichen.
2. Da die Stellungnahme keine konkreten Anregungen zu Festsetzungen des Planentwurfes oder sonstigen Inhalten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches enthält, kann sie nicht in üblicher Form abgewogen werden.
3. Da die gleiche Stellungnahme auch bereits über einen Fraktions-Antrag in der Stadtverordnetenversammlung beschieden wurde, muss eine nochmalige Abwägung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens nicht mehr erfolgen bzw. kann auch zu keinem anderen Ergebnis führen.
4. In Abstimmung mit dem Einwender wurde daher vereinbart, dass auf eine formelle Abwägung verzichtet wird.

Behandlungsvorschlag:

Da die Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2019 über die einzelnen Komponenten der Verkehrsvariante des Einwenders bereits einen Beschluss gefasst hat, wird auf eine formelle Abwägung verzichtet.

Die zur Annahme beschlossenen Komponenten der Verkehrsvariante

- Brückenüberführung der Vogelsbergbahn im Bereich des Knotens der Rödgener Straße/L 3126 mit der Udersbergstraße/K 22,
- Beseitigung des Bahnüberganges der Grünberger Straße/B 49, bei Erhalt dieser Haupteinfallsstraße,
- Trassensicherung und vorbereitende Maßnahmen für einen überwiegend zweigleisigen Ausbau der Vogelsbergbahn, zur Vorbereitung einer Taktverdichtung des Regionalverkehrs Gießen-Grünberg (15min-Takt),

Rückbau der Grünberger Straße zwischen Bahnübergang und Kreuzung Udersbergstraße / Europastraße zu einer Fuß- Radverkehrsanlage mit Querung der Vogelsbergbahn mittels Unterführung oder, wenn zulässig, schranken gesichert.
Diese Rückbaufläche dient zum Ausgleich der Natureingriffe an der neuen Überführung.

Durch die Höherlegung der Straßen im Zuge der Überführung werden zudem die **Naturschutzräume und Waldgebiete** ebenerdig vernetzt, eine Sperrung in den Krötenwanderzeiten ist nicht mehr erforderlich.

Schiene: Vorbereitende Maßnahmen und Sicherung des Planums für die überwiegende Zweigleisigkeit der Vogelsbergbahn im Abschnitt Gießen – Grünberg. Schrittweise Fahrtenergieerhöhungen bis zum ganztägigen Halbstundentakt zwischen Gießen und Grünberg mit Verdichtung auf 15-Minutenakt in den Hauptverkehrszeiten.

Einrichtung neuer Haltepunkte Sophie-Scholl-Schule / Marshallsiedlung sowie Canon / Alter Flughafen. (Für den Haltepunkt Gießen-Aulweg wurde die Nutzen-Kosten-Untersuchung im Jahr 2001 fertiggestellt und ergab einen positiven Faktor.)

Buslinien: Die Buslinie 21 Fernwald-Annerod – Gießen wird entlang der verlegten B 49 geführt und bedient somit auch das Großgewerbegebiet Alter Flughafen (incl. Otto-Depot) mit mehreren Tausend Arbeitsplätzen. Die Stadtbuslinie 1 kann unverändert bleiben.

Ergänzende Hinweise:

Ich erinnere an das Bahn-Unglück mit einem Tanklastwagen am Bahnübergang Rödgener Str. am 6. 2. 1982 und an die beiden Lkw-Unglücke jüngerer Zeit am Bahnübergang im Busecker Gewerbegebiet.

Es ist bekannt, dass die Stadt Gießen für alle oben vorgeschlagenen Maßnahmen nicht die alleinige Zuständigkeit besitzt bzw. nicht die alleinige Aufgabenträgerin ist. Die diversen und differenzierten Zuständigkeiten erfordern es daher, dass der Magistrat der Universitätsstadt Gießen mit dem Land Hessen, der Deutschen Bahn AG, Abt. Netz, dem Rhein-Main-Verkehrsverbund, Hessen Mobil, dem Landkreis Gießen und weiteren Verhandlungen aufnimmt, um die Gefahrenstellen, Mängel und Lücken zu beseitigen und für alle Verkehrsarten ein durchgehendes sicheres Verkehrsnetz in allen Zugangs- und Zufahrtsbereichen rund um das geplante Otto-Depot zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Skizze

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der **Offenlage** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED] **vom 26. April 2019**

- Einrichtung zweier neuer Bahnhaltedpunkte (im Umfeld des Plangebietes) im Bereich Sophie-Scholl-Schule/Marshall-Siedlung und Canon/Alter Flughafen wurden inzwischen gegenüber den zuständigen Stellen (HessenMobil, Landkreis, DB, RMV) kommuniziert und um Stellungnahme bis Mitte Oktober sowie um ggf. gemeinsame Erörterung gebeten. Sollte sich hieraus eine Realisierungsperspektive ergeben, könnte auch der neue Verkehrsentwicklungsplan die verkehrlichen Auswirkungen überprüfen und bewerten.



Bundesstraße 49 Ost / Vogelbergbahn
 erstellt von [redacted]
 DB-Kursbuchstrecke 635 / RMV-Linien-Nr. 45
 Skizze ohne Maßstab
 Nachhaltige integrierte Stadt- und Verkehrsplanung

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der **Offenlage** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [redacted] vom 26. April 2019



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35398 Gießen
Universitätsstadt Gießen
-Stadtplanungsamt-
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Geschäftszeichen: RFGI-31-61a0100/2-2014/58
Dokument Nr.: 2019/247157
Bearbeiter/in: Anne Damandt I.V.
Telefon: +49 641 303-2351
Telefax: +49 641 3276-44362
E-Mail: anne.damandt@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 61/Pa
Ihre Nachricht vom: 28. März 2019
Datum: 14. Mai 2019

Bauleitplanung der Stadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen III“

Verfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 28. März 2019, hier eingegangen am 3. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

....

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4374

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die schalltechnische Betrachtung.

Vorweg: Die Bedenken resultieren aus der Betrachtung der Gesamtbelastung, insbesondere aus dem fehlerhaften Ansatz der Vorbelastung, welcher bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Alten Flughafen I“ hergeleitet wurde und welcher im vorliegenden Verfahren als Grundlage zur Ermittlung der zulässigen Geräusch-Emissionskontingente im Plangebiet dient. Da die Planungen aufeinander abgestimmt sind, wirkt sich dieser Fehler unmittelbar auf die vorliegende Betrachtung aus.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1-7
Postanschrift:
35398 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <https://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

Regierungspräsidium Gießen



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: RP Gießen, Immissionsschutz vom 14.05.2019

Vorbemerkung:

Die bereits zum Bebauungsplanverfahren "Am Alten Flughafen I" vorgetragenen ähnlichen Bedenken der Oberen Immissionsschutzbehörde wurden in diesem Verfahren bereits wie folgt abgewogen:

Die Hinweise zum Schallimmissionsgutachten und zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Geräuschentwicklungen aus dem gewerblichen Anlagenlärm anhand der Vorgaben der einschlägigen lärmtechnischen Regelwerke werden zur Kenntnis genommen, der Anregung insbesondere zur Festsetzung einer Emissionskontingentierung im Gewerbegebiet "Am Alten Flughafen I" wird mangels gutachterlichem und städtebaulichem Erfordernis abgesehen. Für den Bebauungsplan zum AAFES-Gelände wird derzeit geprüft, ob und in welcher Form eine Emissionskontingentierung erforderlich wird.

Entgegen der vorgebrachten Hinweise wurde das nördlich des Plangebietes zu erwartende Industriegebiet in der Berechnung bereits berücksichtigt. Dies wird unter Punkt 5.1 des Gutachtens sowie in den entsprechenden Lärmkarten und den Tabellen des Berechnungsanhangs ersichtlich.

Nach den vorgebrachten Hinweisen wären für alle Industrie- und Gewerbegebietsflächen zur Tag- und Nachtzeit jeweils gleich hohe Werte entsprechend der DIN 18005 anzusetzen. Wenn diese Werte zur Tag- und Nachtzeit als Grundlage der Berechnung herangezogen werden, ergibt sich im vorliegenden Fall zwangsläufig ein Abstand vom Rand des Industriegebietes mit einer Fläche von rund 220.000 qm zum nächstliegenden Rand eines Gewerbegebietes mit möglicher privilegierter Wohnnutzung von über 400 m und zum Rand eines Mischgebietes von über 700 m. Sowohl in Gewerbegebieten, wie auch in Mischgebieten mit entsprechender schutzwürdiger Nutzung zur Nachtzeit (Wohnen) gelten gemäß TA Lärm nachts um 15 dB niedrigere Immissionsrichtwerte als tags. Daraus ergibt sich, dass beim direkten Aneinandergrenzen zweier Gebietskategorien, Industriegebiet an Gewerbegebiet sowie Gewerbegebiet an Mischgebiet, die Emissionskontingente zur Nachtzeit entsprechend niedriger

Ich hatte bereits in meinen Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Am Alten Flughafen I und II“ jeweils ausführlich auf die Thematik hingewiesen. Den dort genannten Ausführungen wurde jedoch unverständlicherweise nicht gefolgt. Aus planerischer Sicht des Immissionsschutzes handelt es sich dabei um einen **offensichtlichen Fehler**, welcher im Rahmen der Behördenbeteiligung mehrfach beanstandet wurde. An dieser Stelle wird auf die entsprechenden Stellungnahmen verwiesen.

Für das allgemeine Verständnis einer Emissionskontingentierung zitiere ich zunächst eine Passage aus der Begründung zum Bebauungsplan:

„Aus schalltechnischer Sicht ist bei der städtebaulichen Planung und der rechtlichen Umsetzung zu gewährleisten, dass die Geräuscheinwirkungen durch die zulässigen Nutzungen nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schallschutz-Zieles führen. Dazu ist in der Planung ein Konzept für die Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet insgesamt zur Verfügung stehenden Geräuschanteile zu entwickeln. Ein Instrument, mit dem ein solches Konzept in der städtebaulichen Planung rechtlich umgesetzt werden kann, ist die Festsetzung von Geräuschkontingenten im Bebauungsplan.“

Ermittlung der Vorbelastung aus dem Verfahren „Am Alten Flughafen I+II“:

1. Durch den Ansatz der Prüfwerte nach Nummer 5.2.3 der DIN 18005 wird geprüft, ob eine Begrenzung der maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistung in den dort auszuweisenden Gewerbegebieten erforderlich wird, sodass bei entsprechendem Nachweis die Immissionsrichtwerte an der bestehenden Wohnbebauung an den Immissionsorten 1-5 eingehalten werden. Als Prüfwerte wurden hierbei jedoch abweichend von der Norm Emissionswerte von tags 60 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m² angesetzt, nicht tags und nachts jeweils 60 dB(A)/m². **Nur unter dieser Bedingung mit reduzierten Nachtwerten können die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten 1-5 nahezu punktgenau eingehalten werden.** Diese Abweichung von den Prüfwerten macht deutlich, dass eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan hätte getroffen werden müssen, sodass die Einhaltung der immissionsrichtwerte sichergestellt ist, eben tags 60 dB(A)/m² und nachts max. 45 dB(A)/m² (unter Berücksichtigung der Ziffer 2 ergeben sich ggf. geringfügig abweichende Werte! Hier nur zum Verständnis). Dies ist jedoch nicht geschehen.

2. Die Ermittlung der maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistung für noch ungenutzte Grundstücke im Plangebiet hätte a - unter Berücksichtigung der Vorbelastung des im Plangebiet selbst tatsächlich vorhandenen Bestands (s. S. 26 der Begründung) sowie b - unter Berücksichtigung der sonstigen Vorbelastung durch umliegende Gewerbebetriebe erfolgen müssen. Seiner Zeit vorliegend wurden der tatsächliche Bestand sowie der flächenbezogene Ansatz jeweils separat durchgeführt und unabhängig voneinander mit den Immissionsrichtwerten verglichen.

In der Folge hätten bereits in diesem Verfahren eine Emissionskontingentierung für die dort betrachteten Gewerbegebiete festgesetzt werden müssen,

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: RP Gießen, Immissionsschutz vom 14.05.2019

liegen müssen. Anderenfalls wären zwischen den Gebieten jeweils größere Abstände ohne Nutzung zwingend erforderlich (siehe Tabelle 2 der DIN 18005). Dies widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten des Plangebietes. Daher wurden in der Berechnung zum Gutachten immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (Emissionskontingente) angesetzt, die genau die jeweils angrenzenden Gebietsausweisungen berücksichtigen. Im Gutachten wurde die Vorbelastung aus den das Plangebiet umgebenden gewerblichen Nutzungen mittels flächenbezogener Schalleistungspegel betrachtet. Diese Werte entsprechen einer intensiven Nutzung der Gebiete, dies ergibt sich auch aus den zitierten Angaben der DIN 18005. Eine Kontingentierung eines Plangebietes ist grundsätzlich immer dann sinnvoll, wenn aufgrund der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen von den für eine intensive Nutzung nach unten abweichende Kontingente erforderlich werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Aufwand der Betrachtung der tatsächlichen Betriebsgeräusche jedes einzelnen der in diesen das Plangebiet umgebenden gewerblich genutzten Gebieten ansässigen Betriebe steht in keinem Verhältnis zum erzielbaren Ergebnis. In der Umgebung aller dieser Gebiete befinden sich schutzwürdige Wohnnutzungen, die die Emissionen insbesondere zur Nachtzeit ohnehin begrenzen. Punkt 5 der DIN 45691 behandelt das im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwendende Verfahren zur Bestimmung der einzuhaltenden Teilimmissionsrichtwerte, wenn für ein Betriebsgrundstück Emissionskontingente im Bebauungsplan festgelegt sind. Für die Bauleitplanung ist dieses Verfahren zunächst nicht anzuwenden, wenngleich dies grundsätzlich möglich wäre. Im vorliegenden Fall der bereits im Plangebiet ansässigen Betriebe werden die Immissionsrichtwerte im Bereich aller innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen und Büro) durch alle diese Nutzungen zusammen deutlich unterschritten (siehe Tabelle 9 des Gutachtens). Dies betrifft insbesondere auch die direkte Umgebung des Geländes der Stadtwerke im Nordosten sowie das Gelände der Firma Tucker für den geplanten Dreischichtbetrieb.

welche nun als Vorbelastung zur Gestaltung des Industriegebiets herangezogen hätte werden müssen.

Ermittlung der Gesamtbelastung im Verfahren „Am Alten Flughafen III“ zur Festlegung der Emissionskontingente:

Zur Ermittlung der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen (und teilweise bebauten) Gewerbegebiete werden u. a. wieder die zuvor genannten reduzierten Ansätze herangezogen, welche zum einen nicht vollständig überprüft wurden (s. Nr. 2) und zum anderen nicht verbindlich im Bebauungsplan „Am Alten Flughafen I“ festgeschrieben sind (s. Nr. 1). Solange der Bebauungsplan „Am Alten Flughafen I“ keine Festsetzung korrekt ermittelter Emissionskontingente enthält, wären für die Gewerbegebietsflächen südlich des Plangebiets nun wieder die Prüfwerte von tags und nachts 60 dB(A)/m² anzusetzen, was zu einer deutlichen Reduzierung der maximal möglichen Emissionskontingente im Industriegebiet führen würde.

Demnach kann der vorliegenden Betrachtung nicht zugestimmt werden. Die Vorbelastung ist entsprechend der zwischenzeitlichen Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Alten Flughafen I“ erneut und ordnungsgemäß zu betrachten. Die für die noch ungenutzten Grundstücke maximal zulässigen Schalleistungspegel sind sodann in Abstimmung mit der konkret geplanten Ansiedlung des Logistikunternehmens entsprechend verbindlich festzuschreiben. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Flughafen I“ zwingend erforderlich. Sollten sich entsprechende Abweichungen in Bezug auf die vorliegend getroffenen Annahmen zur Vorbelastung (60/45 dB(A)/m²) ergeben, ist die vorliegende schalltechnische Betrachtung ebenfalls anzupassen.

Sowohl im Interesse der Anwohner sowie der ansiedlungswilligen Unternehmen wird darauf hingewiesen, dass es sich im Falle einer erneuten Abwägung bzw. Nichtbeachtung der Stellungnahme um einen weiteren **Verstoß gegen das Ermittlungsgebot** handelt, welcher im Falle einer Normenkontrollklage zu einer Unwirksamkeit der Bebauungspläne führen kann. Der Verstoß gegen das Ermittlungsgebot beinhaltet einen **offensichtlichen Fehler** (unvollständige bzw. fehlerhafte Ermittlung der Vorbelastung i. V. m. der Annahme reduzierter flächenbezogener Schalleistungspegel abweichend von Nr. 5.2.3 der DIN 18005, ohne das Ergebnis der normgerecht ermittelten, maximal möglichen flächenbezogenen Schalleistung als Emissionskontingente im Bebauungsplan festzuschreiben), der zudem einen **Einfluss auf das Ergebnis** des angestrebten Schallschutzzieles hat.

Immissionsschutz II

Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4436

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

....

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: RP Gießen, Immissionsschutz vom 14.05.2019

Auch hieraus ergibt sich, dass eine Kontingentierung im Plangebiet nicht erforderlich ist. Die Berechnung der gewerblichen Geräuschemissionen wurde für das 1. Obergeschoss vorgenommen. Dies sind insbesondere für die schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes die maßgeblichen Immissionsorte bezüglich der jeweils direkt benachbarten gewerblichen Nutzung. In Höhe des Erdgeschosses sind i.d.R. Abschirmung durch Gebäude auf den jeweiligen Betriebsgeländen wirksamer; in den 2. Obergeschossen bzw. Dachgeschossen ergeben sich durch den vergrößerten Abstand zu den nächstgelegenen Geräuschquellen wiederum Pegelminderungen. Eine zwingende Festlegung der DIN 18005 hinsichtlich der Höhe der Immissionsorte ist nicht erforderlich; Nr. 3 der DIN 18005 erklärt mithin lediglich die in der Norm verwendeten Begriffe.

Behandlungsvorschlag:

An dem Abwägungsergebnis zum bereits rechtswirksamen Bebauungsplan "Am Alten Flughafen I" wird festgehalten. Wie dort ausführlich beschrieben, wurde die Bestandssituation und geplante Entwicklung rechnerisch auch mit einer Kontingentierung vergleichbaren Ansätzen bewertet, eine Festsetzung von Emissionskontingenten war jedoch, auch unter Berücksichtigung von Ansätzen für das im vorliegenden Teil-Bebauungsplan vorgesehene Industriegebiet, nicht als zielführend und erforderlich erkannt worden.

Für den Teil-Bebauungsplan "Am Alten Flughafen III" werden die gutachterlich berechneten und empfohlenen Emissions-Kontingente festgesetzt, um die Schutzanforderungen der umgebenden Baugebiete/Nutzungen zu gewährleisten.

welche nun als Vorbelastung zur Gestaltung des Industriegebiets herangezogen hätte werden müssen.

Ermittlung der Gesamtbelastung im Verfahren „Am Alten Flughafen III“ zur Festlegung der Emissionskontingente:

Zur Ermittlung der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen (und teilweise bebauten) Gewerbegebiete werden u. a. wieder die zuvor genannten reduzierten Ansätze herangezogen, welche zum einen nicht vollständig überprüft wurden (s. Nr. 2) und zum anderen nicht verbindlich im Bebauungsplan „Am Alten Flughafen I“ festgeschrieben sind (s. Nr. 1). Solange der Bebauungsplan „Am Alten Flughafen I“ keine Festsetzung korrekt ermittelter Emissionskontingente enthält, wären für die Gewerbegebietsflächen südlich des Plangebiets nun wieder die Prüfwerte von tags und nachts 60 dB(A)/m² anzusetzen, was zu einer deutlichen Reduzierung der maximal möglichen Emissionskontingente im Industriegebiet führen würde.

Demnach kann der vorliegenden Betrachtung nicht zugestimmt werden. Die Vorbelastung ist entsprechend der zwischenzeitlichen Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Alten Flughafen I“ erneut und ordnungsgemäß zu betrachten. Die für die noch ungenutzten Grundstücke maximal zulässigen Schalleistungspegel sind sodann in Abstimmung mit der konkret geplanten Ansiedlung des Logistikunternehmens entsprechend verbindlich festzuschreiben. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Flughafen I“ zwingend erforderlich. Sollten sich entsprechende Abweichungen in Bezug auf die vorliegend getroffenen Annahmen zur Vorbelastung (60/45 dB(A)/m²) ergeben, ist die vorliegende schalltechnische Betrachtung ebenfalls anzupassen.

Sowohl im Interesse der Anwohner sowie der ansiedlungswilligen Unternehmen wird darauf hingewiesen, dass es sich im Falle einer erneuten Abwägung bzw. Nichtbeachtung der Stellungnahme um einen weiteren **Verstoß gegen das Ermittlungsgebot** handelt, welcher im Falle einer Normenkontrollklage zu einer Unwirksamkeit der Bebauungspläne führen kann. Der Verstoß gegen das Ermittlungsgebot beinhaltet einen **offensichtlichen Fehler** (unvollständige bzw. fehlerhafte Ermittlung der Vorbelastung i. V. m. der Annahme reduzierter flächenbezogener Schalleistungspegel abweichend von Nr. 5.2.3 der DIN 18005, ohne das Ergebnis der normgerecht ermittelten, maximal möglichen flächenbezogenen Schalleistung als Emissionskontingente im Bebauungsplan festzuschreiben), der zudem einen **Einfluss auf das Ergebnis** des angestrebten Schallschutzzieles hat.

Immissionsschutz II

Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4436

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

....

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: RP Gießen, Immissionsschutz vom 14.05.2019

In Verbindung mit einem durch ein objektbezogen nochmals und separat erstelltes weiteres Lärmgutachten optimierten und zwischen dem Logistik-Konzern und dem Magistrat abgestimmten Gesamtkonzept zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes, bestehend aus einer optimierten Anordnung der lärmintensiven Bereiche und Anlagen, abschirmender Bebauung zum Gewerbegebiet hin und aktiver Lärmschutzanlagen, werden alle Schutzanforderungen der umgebend vorhandenen Betriebe und insbesondere des im Bau befindlichen Wohnquartieres im Mischgebiet "Am Alten Flughafen II" sicher eingehalten.

Da es sich beim Bebauungsplan "Am Alten Flughafen III" bezüglich des gesamten zur Ausweisung kommenden Industriegebietes um einen sog. projektbezogenen Bebauungsplan handelt, wobei die gesamte bauliche Entwicklung und Nutzung im Industriegebiet sicher angenommen werden kann, entstehen auch keine Restrisiken für die Fälle eines Scheiterns des intensiv vorabgestimmten und vertraglich abgesicherten Ansiedlungsvorhabens oder einer äußerst langfristigen Umwandlung in ein übliches Industriegebiet mit verschiedenen Betriebsarten, für das ja insbesondere auch die Kontingentierung festgesetzt wurde. Sollte der letztgenannte Fall wider Erwarten doch eintreten, wird zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der dann geltenden Lärmvorschriften geprüft, ob eine Nachbegutachtung und Planänderung erforderlich werden.

Der Vorwurf eines "Verstoßes gegen das Ermittlungsgebot" für eine sachgerechte Abwägung wird daher entschieden zurückgewiesen.

Es wird auch positiv zur Kenntnis genommen, dass das RP-Dezernat für den vorbeugenden Immissionsschutz und die Lärmaktionsplanung keine Bedenken vorgetragen hat.

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

Amt für Umwelt und Natur



Gießen

Datum: 17.07.2019
Auskunft erteilt: Herr Dr. Hasselbach
Telefon: 2119
Az.: 39.80.06.30-GI 03/09_39.7

Dez. IV *ca*

05. AUG. 2019

Über Dez. IV

an 61 – Frau Paschke-Ruppert

*Fn - Pa
Hn* *SH*

B-Plan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen III“

Erneute Beteiligung der TÖB und der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3
Satz 4 BauGB - Ihr Schreiben vom 12.07.2019

Sehr geehrte Frau Paschke-Ruppert,

anbei unsere erneuten Stellungnahmen zum B-Plan GI 03/09 z.w.V.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

G. Hasselbach
G. Hasselbach

Anlagen:

Anlage 1: Altlasten

Anlage 2: Naturschutz

Anlage 3: Klimaschutz

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

Anlage 1: „Stellungnahme Bodenschutz und Altlasten“

Aus bodenschutz- und altlastenfachlicher Sicht sind folgende Änderungen/Korrekturen erforderlich:

A Textliche Festsetzungen

Unter Punkt D, 2. Kampfmittelbelastung, Absatz 2.1, letzter Satz, ist im Wort Messebene ein „e“ zu viel.

Zudem fehlt im Planausdruck (Punkt D, 2.1) der Rest des vorletzten sowie der gesamte letzte Satz.

Unter Punkt D, 4. Vorsorgender Bodenschutz, 2. Aufzählung, muss es heißen:, kein Befahren von nassen Böden.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

Anlage 2: „Stellungnahme Naturschutz“

Aus naturschutzfachlicher und dendroökologischer Sicht sind folgende Änderungen/Korrekturen erforderlich:

Zu den textlichen Festsetzungen:

Zu A:

Zu 3.2 (aus Stellungnahme vom 14.05.19)

Es fehlt die Feststellung, dass verglaste Teile der Fördertechnikbrücke so zu gestalten sind, dass die Glasteile von Vögeln rechtzeitig als Hindernis erkannt werden.

Zu 6.2 (aus Stellungnahme vom 14.05.19)

Nach dem zweiten Satz ist folgender Satz einzufügen: „Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im und bis 10 m Umkreis um die Regenrückhaltebecken sind zum Schutz von Amphibien und Reptilien zwischen März und August jeden Jahres untersagt.“

In dem letzten Satz haben sich 2 Rechtschreibfehler eingeschlichen:
nördlichen und verlaufenden.

Zu 7.1, Satz 1 (aus Stellungnahme vom 14.05.19)

In Anbetracht der teilweise sehr großen Stellplätze schlagen wir vor, die Zahl der Bäume von 1 Baum/6 Stellplätze mit Bodenvolumen 8m³ zu verändern, auf 1 Baum /8 Stellplätze mit Bodenvolumen 12m³. Dadurch wären die Baumpflanzungen hochwertiger, kostengünstiger und die Wahrscheinlichkeit des Begrünungserfolges mit einhergehender Funktionserfüllung deutlich höher bis gesichert.

Zu 7.2 (aus Stellungnahme vom 14.05.19)

Artenschutz: Innerhalb der mit „A1“ gekennzeichneten Fläche ist eine teiltransparente Fördertechnikbrücke zulässig. Insbesondere aufgrund der Lage im Nahbereich zu einem Vogelschutzgebiet bitten wir um folgende Ergänzung der Festsetzung:

„Die Brücke ist so auszugestalten, dass kein signifikant erhöhter Vogelschlag zu erwarten ist. Evtl. verglaste Teile sind so zu gestalten, dass die Glasteile von Vögeln rechtzeitig als Hindernis erkannt werden“ (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf).

Zu 7.3

Im vorletzten Satz bitte „ist“ durch „sind“ ersetzen. Im letzten Satz „nördlich“ durch „nördlichen“ und „Zufahrtstor“ durch „Zufahrtstors“.

Zu 7.4 (aus Stellungnahme vom 14.05.19)

Im 1. Satz ist **max.** 3 m durch **mind.** 3 m zu ersetzen.

Hinsichtlich der **Artenschutzverträglichkeitsprüfung (Heft 2)** sowie zur **Bilanzierung und Maßnahmenkonzept für die nördliche Grünzone (Heft 4)** verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.05.2019.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

zu A 3.2:

Die angeregte Festsetzung ist wegen der (artenschutzrechtlichen) Rechtsgrundlage unter

A 6.9 bereits im geänderten Entwurf enthalten.

Zu A 6.2:

Die Festsetzung wird nicht entsprechend ergänzt. Die Naturschutzbehörde wird aufgefordert, diese speziellen Anforderungen mit den MWB als bezüglich der Regenrückhalteanlagen unterhaltungspflichtiger städtischer Eigenbetrieb abzuklären.

zu A 7.1:

Die Festsetzung bleibt unverändert. Die Anregung wird aber im erforderlichen Baugenehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur konkreten Ausführungsplanung für die Parkplatzflächen so weit wie möglich berücksichtigt.

zu A 7.2:

Die Festsetzung wird durch die Festsetzung 6.9 ausreichend ergänzt und bleibt somit unverändert.

Mittlerweile wurde auch schon mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Fa. Otto eine vertretbare Gestaltungslösung für die Fördertechnikbrücken abgestimmt.

zu A 7.4:

Die Festsetzung "max." verbleibt. Im Städtebaulichen Vertrag wird die Höhe mit genau 3,00 m abschließend geregelt.

Anlage 3: Stellungnahme Klimaschutz

Zu textlichen Festsetzungen (Ergänzungen in Rot)

Zu A

Neuer 3.4 (Empfehlung)

In der Begründung (S 16) unter 3.2.4 Ansiedlungsabsichten wird im Text auf den vorgesehenen „Betriebsparkplatzplatz und ggf. Parkhaus“ eingegangen. Dies bedeutet aus bioklimatischer Sicht eine wesentliche Änderung. In der Konzeptfassung waren beidseitig Parkflächen mit begrünbaren Stellplatzbereichen und Einzelbäumen vorgesehen. Nur in dieser Form ist eine optimale Nutzung des aus südöstlicher Richtung kommenden Frisch- und Kaltluftstromes (regionale Frischluftleitbahn laut Klimaanalyse) möglich. Damit ergeben sich für die jetzt geplanten GE-Gebiete entlang des Krebsbaches aus bioklimatischer Sicht Vorgaben in Form einer Festsetzung zur Gebäudeausrichtung. Im Bebauungsplan „Am Flughafen I“ wurde eine vergleichbare Festsetzung unter der planungsrechtlichen Festsetzung „Bauweise“ geführt:

Neuer 3.4 (analog zu Flughafen I)

...In den Gewerbegebieten (hier entlang des Krebsbaches) ist die Längsachse der Gebäude zwischen (hier NW und SO) auszurichten.

Zu 5. Ergänzende Aussage zur Gestaltung

Im Übersichtsplan ist ein Bereich als Fläche für Wasserwirtschaft gekennzeichnet, der in der Begründung (S 27) unter 6.3 „Entwässerung Planung“ näher erläutert wird.

Es handelt sich dabei um einen Graben zur Niederschlagsentwässerung, der parallel zum Wirtschaftsweg ausgehend vom Kreisverkehr am Logistikstandort in Richtung Regenrückhaltebecken laufen soll. Zur Klarstellung der Gestaltung der offenen Grabenführung und des Weges empfehlen wir eine Ergänzung in der Festsetzung 5.2 und entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan unter 5.3.

Ergänzung (rot) unter **Festsetzung 5.2**

... Errichtung eines Unterhaltungsweges (Schotterrasen oder Rosenwaben) ...

Unter der **Festsetzung 5.3** einen ergänzenden Satz hinzufügen:

Der südliche Zuführungsgraben ist naturnah zu gestalten. Die Böschungsgrenze zum GI-Gebiet ist mit Einzelbäumen punktuell einzugrünen.

Ebenfalls diese **Ergänzung** (rot) in der **Begründung** (S. 27):

Vom Kreisverkehr ... parallel zum Wirtschaftsweg (Schotterrasen oder Rosenwaben) eine offene naturnah und punktuell an der Böschungsgrenze mit Einzelbäumen bestandene Grabenführung bis zum Anschluss an das Regenrückhaltebecken ...

Zu 6.1 „60 % Tabubereiche“

Die Textergänzung zum Bodenschutz ist unverständlich bzw. unklar. Wir empfehlen eine kurze beispielhafte Konkretisierung.

Zu 6.4 „höhengestuftter Waldrand“

Die Textergänzung ist unverständlich bzw. unklar. Wir empfehlen die Regelung auf Bauantragsebene in Abhängigkeit von konkreten Bauvorhaben.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

zu A 3.4(neu):

Eine ergänzende Festsetzung zur Ausrichtung von Gebäuden beidseits des Krebsbaches wird nicht aufgenommen, da dies eine erneute Beteiligung erforderlich machen würde und in dieser Form auch nicht notwendig bzw. begründbar ist.

Die aufgeführte Änderung in der Planbegründung bezieht sich auf eine zwischenzeitlich getroffene Entscheidung des Logistik-Konzerns, dass die notwendigen Beschäftigten-Parkplätze nicht wie ursprünglich geplant ebenerdig beidseits des Krebsbaches untergebracht werden sollen. Aufgrund der hohen Boden-Vorbelastung auf der Westseite des Baches wird das dortige Grundstück nicht (für Parkplatzzwecke) angekauft. Dies bedeutet, dass die gleiche Stellplatzanzahl auf der östlichen Fläche nur kompakt in Form eines Parkdeckes oder -hauses untergebracht werden kann. Beide Teilflächen waren jedoch schon ab Planentwurf als Gewerbegebiete mit einer Bebauungsmöglichkeit (sowohl für Parkhäuser als auch für Betriebsgebäude) ausgewiesen.

Zwischen den Baugrenzen verbleibt ein Abstand von mind. 30 m, was auch aufgrund des relativ tief im Gelände liegenden Bachbettes und der sonstigen Topografie als ausreichender Abflussbereich für die Kaltluft angesehen wird. In einem erforderlichen Baugenehmigungsverfahren für ein Parkhaus oder -deck kann anhand der konkreten baulichen Ausführung geprüft werden, ob noch weitere bioklimatische Anforderungen formuliert werden müssen.

zu A 5.3:

Die Festsetzung wird nicht entsprechend ergänzt. Das Amt für Umwelt und Natur wird aufgefordert, diese Detailanforderungen an die Ausführungsplanung mit MWB abzustimmen.

Anlage 3: Stellungnahme Klimaschutz

Zu textlichen Festsetzungen (Ergänzungen in Rot)

Zu A

Neuer 3.4 (Empfehlung)

In der Begründung (S 16) unter 3.2.4 Ansiedlungsabsichten wird im Text auf den vorgesehenen „Betriebsparkplatzplatz und ggf. Parkhaus“ eingegangen. Dies bedeutet aus bioklimatischer Sicht eine wesentliche Änderung. In der Konzeptfassung waren beidseitig Parkflächen mit begrünbaren Stellplatzbereichen und Einzelbäumen vorgesehen. Nur in dieser Form ist eine optimale Nutzung des aus südöstlicher Richtung kommenden Frisch- und Kaltluftstromes (regionale Frischluftleitbahn laut Klimaanalyse) möglich. Damit ergeben sich für die jetzt geplanten GE-Gebiete entlang des Krebsbaches aus bioklimatischer Sicht Vorgaben in Form einer Festsetzung zur Gebäudeausrichtung. Im Bebauungsplan „Am Flughafen I“ wurde eine vergleichbare Festsetzung unter der planungsrechtlichen Festsetzung „Bauweise“ geführt:

Neuer 3.4 (analog zu Flughafen I)

...In den Gewerbegebieten (hier entlang des Krebsbaches) ist die Längsachse der Gebäude zwischen (hier NW und SO) auszurichten.

Zu 5. Ergänzende Aussage zur Gestaltung

Im Übersichtsplan ist ein Bereich als Fläche für Wasserwirtschaft gekennzeichnet, der in der Begründung (S 27) unter 6.3 „Entwässerung Planung“ näher erläutert wird.

Es handelt sich dabei um einen Graben zur Niederschlagsentwässerung, der parallel zum Wirtschaftsweg ausgehend vom Kreisverkehr am Logistikstandort in Richtung Regenrückhaltebecken laufen soll. Zur Klarstellung der Gestaltung der offenen Grabenführung und des Weges empfehlen wir eine Ergänzung in der Festsetzung 5.2 und entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan unter 5.3.

Ergänzung (rot) unter **Festsetzung 5.2**

... Errichtung eines Unterhaltungsweges (Schotterrasen oder Rosenwaben) ...

Unter der **Festsetzung 5.3** einen ergänzenden Satz hinzufügen:

Der südliche Zuführungsgraben ist naturnah zu gestalten. Die Böschungsgrenze zum Gl-Gebiet ist mit Einzelbäumen punktuell einzugrünen.

Ebenfalls diese **Ergänzung** (rot) in der **Begründung** (S. 27):

Vom Kreisverkehr ... parallel zum Wirtschaftsweg (Schotterrasen oder Rosenwaben) eine offene naturnah und punktuell an der Böschungsgrenze mit Einzelbäumen bestandene Grabenführung bis zum Anschluss an das Regenrückhaltebecken ...

Zu 6.1 „60 % Tabubereiche“

Die Textergänzung zum Bodenschutz ist unverständlich bzw. unklar. Wir empfehlen eine kurze beispielhafte Konkretisierung.

Zu 6.4 „höhengestuftter Waldrand“

Die Textergänzung ist unverständlich bzw. unklar. Wir empfehlen die Regelung auf Bauantragsebene in Abhängigkeit von konkreten Bauvorhaben.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

zu A 6.1:

Der Anregung wird gefolgt. Es wurde in die Festsetzung aufgenommen, dass die 60%-Fläche nicht konkret verortet, sondern als Anteil an der Gesamtfläche zu verstehen ist, auf der keinerlei bauliche oder sonstige Maßnahmen zu einer Bodenverdichtung führen dürfen.

zu A 6.4:

Die Festsetzung musste aus planungsrechtlichen Gründen (Rechtsprechung zum Verbot von Pflanz- oder Entwicklungs-Festsetzungen im Wald) in die Hinweise verschoben werden. Sie löst die forstrechtliche Anforderung des Waldabstandes gegenüber der unverändert verbleibenden Baugrenze des benachbarten Gewerbegebietes, indem als Entwicklungsziel formuliert wurde, dass durch sukzessive Pflegeeingriffe und Entnahme größerer Bäume am Waldrand langfristig oder bei schnellerer Bebauung auch zeitlich koordiniert ein gegenüber dem Baugebiet höhenmäßig abgestufter Waldsaum entsteht.

Zu 6.7 Maßnahmen zum Schutz... (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB) - Erläuternde Ergänzung

In der Festsetzung 6.7 wird für LKWs eine Ausnahmeregelung gewährt. Diese Ausnahme bezieht sich auf den Parkplatzbereich in GI-Gebiet. Aus Gründen der Eindeutigkeit empfehlen wir daher die Ausnahme auch entsprechend auf das geplante Industriegebiet (GI) zu beschränken.

... Davon ausgenommen sind Stellplatzanlagen **von Lastkraftwagen im GI-Gebiet** sowie Fahr- und Bewegungsflächen für Lastkraftwagen..

Neuer 6.11 (Empfehlung)

„Parkdecks/-Paletten oder Parkhäuser sind flächig (Gitterkonstruktionen) zu begrünen.“



(Beispielbild für durchlässiges und begrüntes Parkdeck)

Begründung:

Da die Bebauung generell eine Behinderung der Frischluftzufuhr bedeutet, wäre ein ebenerdiger begrünbarer Betriebsparkplatz einer massiven Bauweise in Form eines Parkhauses vorzuziehen. Eine komplett offen gestaltete Parkpalette mit beschatteter Begrünung sollte nicht nur im städtebaulichen Vertrag sondern generell für alle gültig als Festsetzung „flächige Begrünung“ ebenfalls unter dem Punkt 3. „Bauweise“ oder als neuer Punkt 6.11 „Fassadenbegrünung“ aufgeführt werden.

Zur B-Plan Karte

Erweiterung MI mit Vorgabe ST für Stellplatz

Unseres Erachtens nach ist das über dem MI festgesetzte GE relativ klein. Wir plädieren für eine Erweiterung des MI-Bereiches mit ST-Vorgabe. Dies trägt auch zur Verbesserung der Durchlässigkeit des entlang des Krebsbaches kommenden Kaltluftstromes bei.

Zum Umweltbericht

Ergänzung zu 2.6 Klima (S. 64)

Die dargestellten Aussagen zum Stadtklima beziehen sich auf das Gesamtgebiet. Flughafen III würde nicht im Detail betrachtet. Wir empfehlen folgende Ergänzung:

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

zu A 6.7:

Der Anregung wird nicht gefolgt, weil im vom Industriegebiet dominierten Plangebiet kaum Stellplatzanlagen für LKW außerhalb dieses GI entstehen werden, bei denen es dann evtl. keine versickerungsfähigen Beläge geben wird.

zu A 6.11 (neu):

Der Anregung für eine neue Festsetzung wird zwar nicht gefolgt, da mit dem Logistik-Betrieb, der sich auf rd. 32 ha des insgesamt rd. 40 ha großen Plangebietes ansiedeln wird, ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Gesamtkonzept zur Eingrünung des Hauptkomplexes abgestimmt wurde, das aber keine zusätzliche Fassadenbegrünung enthält.

Eine Fassadenbegrünung des (vstl. zur Kompaktierung der Stellplätze auf die östliche der beiden ursprünglich vorgesehenen Teilflächen) geplanten Parkhauses wird allerdings im Städtebaulichen Vertrag zur Realisierung auf der Süd- und Westseite der Fassaden geregelt und ist auch generell nicht ausgeschlossen.

zur Planzeichnung:

Es verbleibt bei der bisherigen Abgrenzung der verschiedenen Baugebietsarten. Das Mischgebiet mit ausschließlich Stellplatz-Festsetzung beruht auch auf der Vorabstimmung zum ersten Teil-Bebauungsplan "I", um für das angrenzende Mischgebiets-Baugrundstück in der Ecke Rudolf-Diesel-Straße/Rödgener Straße ausreichend Stellplätze (auch im damals noch nicht verfügbaren AAFES-Gelände) nachzuweisen.

Laut dortigem aktuellen Umsetzungsstand wird sowohl die MI-Stellplatzfläche als auch das kleine Gewerbegebiet mit dem o.g. MI-Baugrundstück an eine Firma veräußert, die dort einen Labortechnik-Betrieb mit ca. 180 Beschäftigten errichten wird.

„Bioklimatische Situation Bereich Flughafen III Bestand



Der Bereich des Bebauungsplanes „Am Flughafen III“ ist begünstigt durch die aus Südosten kommende Frischluftzufuhr. Es handelt sich um eine regionale Frischluftleitbahn (großer weißer Pfeil), die sich weiter nordwestlich und entlang des Krebsbaches orientiert. Die offenen Freilandbereiche (blaue Kennzeichnung) wirken sich entlang des Gefälles in nordwestlicher Richtung positiv auf die umgebenden Siedlungsbereiche (grüne Kennzeichnung) aus.“

Ergänzung zu 2.6.1 Maßnahmen (vor Auswirkungen der Logistik auf die Lufthygiene)

„Bioklimatische Maßnahmen Bebauungsplan Am Alten Flughafen III

Zur Belüftung des hochverdichteten GI-Gebietes von Seiten der Wieseecke sind die beiden querenden Grünstreifen A1 und A2 vorgesehen.

Die Renaturierung des Krebsbaches (Festsetzung 6.1) erhöht die Ausnutzung des Potentials der aus südöstlicher Richtung kommenden Frischluft.

Die naturnahe und im Randbereich mit Einzelbäumen beschattete offene Gestaltung des Entwässerungsgrabens kann eine bessere Verteilung der Kaltluftströmung (Festsetzung ...) bewirken.

Die Mindestbreite eines Lüftungskorridors beträgt 50 m. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bauverbots- und Freihaltezonen können die Funktion abhängig von der Gestaltung positiv beeinflussen.

Die Gestaltung von Stellplatzanlagen mit begrünbaren Oberflächenbefestigungssystemen (Rasenwaben) und hochstämmige schattenspendende Einzelbäumen trägt ebenfalls zur besseren Ausnutzung der Frisch- und Kaltluftströmung bei (Festsetzung 6.7).

Wir empfehlen in der Zusammenfassung unter Punkt Klima die vor genannte Maßnahmen ebenfalls aufzunehmen.

Ergänzungen zu 4.2 Entwässerung (Umweltbericht S. 88)

Im Übersichtsplan ist neben dem Wirtschaftsweg in Richtung Regenrückhaltebecken jetzt ein Wirtschaftsweg mit offen gestaltetem Entwässerungsgraben vorgesehen. Abhängig von der späteren Detailplanung kann dieser zusammen mit dem Wirtschaftsweg als planerischer Tiefpunkt auch die Funktion der Abführung zukünftiger Starkregenereignisse übernehmen.

Wir empfehlen dies als nähere Erläuterung bzw. Hinweis zur Kennzeichnung „Fläche für Wasserwirtschaft (Notwasserweg)“ dazu im Umweltbericht mit aufzunehmen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

zum Umweltbericht, Kap. 2.6:

Das Kapitel des Umweltberichtes zur bioklimatischen Situation wird entsprechend ergänzt.

zum Umweltbericht, Kap. 4.2:

Die Ergänzung mit dem "Notwasserweg" wird vorgenommen.

Anlage 1: „Stellungnahme Bodenschutz und Altlasten“

**Bodenschutz- und altlastenfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. GI 03/09
„Am Alten Flughafen III“**

Aus bodenschutz- und altlastenfachlicher Sicht sind folgende Änderungen/Korrekturen erforderlich:

A Textliche Festsetzungen

Unter Punkt D, 2. Kampfmittelbelastung, Absatz 2.1, letzter Satz, ist im Wort Messebene ein „e“ zu viel.

Unter Punkt D, 3. Altlasten und Bodenschutz, Punkt 3.2, ändern:

Im Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben auf den gekennzeichneten Flächen **sollen sind** das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen und **gegebenenfalls** das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, rechtzeitig **einzubinden**.

B Begründung zum Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen III“

Kapitel 3.1.7 „Altlastenverdachtsflächen und ehemaliger Bergbau“

Seite 11, 2. Absatz, noch hinzuzufügen:

Weiterhin besteht laut Aussage des Gutachters Dr. HUG (umwelttechnische Detailuntersuchungen (Phase IIb) vom 25.07.2014) **sowie des Büros IGU (Untersuchungskonzept für die Kontaminationsverdachtsflächen auf dem ehemaligen AAFES-Gelände vom 08.03.2019)** für einzelne kontaminationsverdächtige Flächen ein weiterer Handlungsbedarf.

Seite 11, 4. Absatz, zu ändern:

Im Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben auf den gekennzeichneten Flächen **sollen sind** das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen und **gegebenenfalls** das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, rechtzeitig **einzubinden**.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

Alle Hinweise und Korrekturvorschläge zu den Fachaspekten Bodenschutz und Altlasten werden in Planhinweisen, Begründung oder Umweltbericht übernommen.

Kapitel 11 „Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen“

Altlasten und Bodenschutz, 2. Absatz

Im Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben auf den gekennzeichneten Flächen **sollen sind** das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen und **gegebenenfalls** das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, rechtzeitig **ein-zubinden**.

C Umweltbericht zu den Bebauungsplänen Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen I, II und III“

Kapitel: 2.3 Geologie, Boden und Wasser

Kapitel: 2.3.3 Altlasten, Punkt AAFES-Gelände:

Für das ehemalige AAFES-Gelände liegen dem Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen seit 2010 insgesamt 5 Fachgutachten vor.

Im Rahmen der altlastenfachlichen Erkundungen wurden insgesamt 24 Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) innerhalb des AAFES-Geländes lokalisiert, die im Zuge der Abbruch- und Rückbauarbeiten umwelttechnisch untersucht werden:

KVF 16	Trafostation	Gebäude 205
KVF 17	Trafostation	Gebäude 212
KVF 18	Trafostation	Gebäude 225
KVF 20	Trafostation	Gebäude 244
KVF 42	Warenlagerhalle mit Betriebsstoffen	Gebäude 215
KVF 43	Warenlagerhalle mit Betriebsstoffen	Gebäude 216
KVF 44	Warenlagerhalle mit Betriebsstoffen	Gebäude 221
KVF 45	Werkstatt	Gebäude 9
KVF 46	Lagerhalle für Betriebsstoffe	Gebäude 25
KVF 47	Kfz-Wartungshalle	Gebäude 26
KVF 48	Lager für Gefahrstoffe	Gebäude 28
KVF 49	Kfz-Wartungshalle	Gebäude 29
KVF 50	Lager für brennbare Stoffe	Gebäude 36
KVF 51	Lager für Farben und Betriebsstoffe	Gebäude 237
KVF 103	Ehemalige Tankstelle	Gebäude 70
KVF 104	Ehemalige Tankstelle	Gebäude 242
KVF 105	Kfz-Wartungshalle und Abstellhalle	Gebäude 238
KVF 106	Kläranlage	Gebäude 241
KVF 124	Kläranlage mit Altöllager	Gebäude 201
KVF 127	ehem. Flugzeugwerft mit Motorenwäsche	Gebäude 32+33
KVF 129	Warenlagerhalle mit Trafostation	Gebäude 222
KVF 130	Trafostation	Gebäude 204

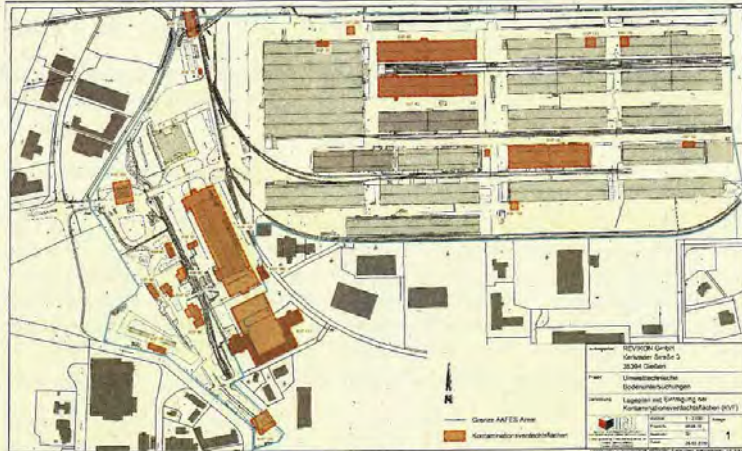
BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur

vom 05.08.2019

KVF 131	Warenlagerhalle mit Trafostation	Gebäude 217
KVF 132	Warenlagerhalle mit Trafostation	Gebäude 228



Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) auf dem ehem. AAFES-Gelände (aus Bericht der IGU GmbH, Untersuchungskonzept für die Kontaminationsverdachtsflächen auf dem ehem. AAFES-Gelände, 08.03.2019)

Der nachfolgende Text kann so verbleiben!

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

Anlage 2: „Stellungnahme Naturschutz inkl. Baumschutz

Naturschutzfachliche und dendroökologische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen III“

Zu den textlichen Festsetzungen

Zu A

Zu 3.2

Innerhalb der mit „BR1“ gekennzeichneten Fläche ist eine teiltransparente Fördertechnikbrücke zulässig. Insbesondere aufgrund der Lage im Nahbereich zu einem Vogelschutzgebiet bitten wir um Ergänzung folgender Festsetzung: „Die Brücke ist so auszugestalten, dass kein signifikant erhöhter Vogelschlag zu erwarten ist. Evtl. verglaste Teile sind so zu gestalten, dass die Glasteile von Vögeln rechtzeitig als Hindernis erkannt werden“ (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf).

Zu 5.2

Hier wurde versehentlich M3 statt M2 angegeben. Zudem ist der Zusatz „naturnah“ vor Regenrückhaltebecken zu ergänzen.

Zu 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Thematik „Beleuchtung“ wird bislang lediglich im Zusammenhang mit Werbeanlagen aufgegriffen. Wir bitten aufgrund der Lage, angrenzend an ein europarechtlich geschütztes Vogelschutzgebiet, um Aufnahme einer Festsetzung, die die Beleuchtung reglementiert bzw. die Vorgaben zur Umsetzung einer vogel- und insektenfreundlichen Beleuchtung macht (vgl. hierzu Ausführungen in Heft 3, S. 11 zu den Auswirkungen auf den Wachtelkönig).

Eine Festsetzung könnte wie folgt lauten:

„Zur Beleuchtung des Gewerbe- und Industriegebiets sowie der Stellplatzanlagen sind ausschließlich Natrium-Hochdrucklampen (HSE/T), warmweiße LED-Leuchten oder Typen mit vergleichbarem Lichtspektrum und Leuchtdichte zu verwenden. Ein Abstrahlen der Beleuchtung nach oben oder zu den Seiten ist unzulässig, um Lichtimmissionen/Blendwirkungen in das Vogelschutzgebiet zu verhindern.“

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

zu A 3.2 und 5.2:

Siehe Abwägungsvorschlag oben.

zu A 6:

Die Anregung wurde im geänderten Planentwurf übernommen.

Zu 6.1

In den Kapiteln 8.7 und 8.8 der Begründung wird angegeben, dass standortfremde Nadelgehölze durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen sind. Dieser Satz fehlt jedoch in der textlichen Festsetzung.

Baumschutz: Am Ende des letzten Satzes ist zu ergänzen „in einem Abstand von mindestens 20 m zueinander anzubringen“.

Zu 6.2

Nach dem zweiten Satz ist folgender Satz einzufügen: „Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im und bis 10 m Umkreis um die Regenrückhaltebecken sind zum Schutz von Amphibien und Reptilien zwischen März und August jeden Jahres untersagt.“

In den letzten Satz haben sich 2 Rechtschreibfehler eingeschlichen.

Zu 7.1

Satz 1:

In Anbetracht der teilweise sehr großen Stellplätze schlagen wir vor, die Zahl der Bäume von 1 Baum/6 Stellplätze mit Bodenvolumen 8m³ zu verändern, auf 1 Baum /8 Stellplätze mit Bodenvolumen 12m³. Dadurch wären die Baumpflanzungen hochwertiger, kostengünstiger und die Wahrscheinlichkeit des Begrünungserfolges mit einhergehender Funktionserfüllung deutlich höher bis gesichert.

Außerdem bitten wir eindringlich um Festlegung nachfolgend genannter Normen:
„Die Baumpflanzungen sind nach Stand der Technik auszuführen und zwar nach DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“ in Verbindung mit den „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., in der jeweils aktuellen Ausgabe.“

Satz 2 ist demnach zu streichen.

Satz 4: Die Bäume sind langfristig als freiwachsende Bäume zu entwickeln und fachgerecht gem. ZTV-Baumpfleger „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., in der jeweils gültigen Ausgabe zu pflegen.

Es ist eine Baumart der unter Pkt. 9 „Artenempfehlungen für Neu- und Ersatzpflanzungen“ „Baumarten für Stellplätze“ zu verwenden.

Zu 7.2

Baumschutz:

Ab Satz 3 bitte die vorgenannten Normen aus unseren Bemerkungen zu Pkt. 7.1 entsprechend übernehmen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

zu A 6.1:

Die Anregungen wurden im geänderten Planentwurf übernommen.

zu A 6.2:

Siehe Abwägungsvorschlag oben.

zu A 7.1-4:

Siehe Abwägungsvorschlag oben.

Die Aufnahme von allgemein geltenden Normen in eine Planfestsetzung ist unüblich und wird rechtlich verbindlich durch den Begriff "fachgerecht" ersetzt.

Artenschutz:

Innerhalb der mit „A1“ gekennzeichneten Fläche ist eine teiltransparente Fördertechnikbrücke zulässig. Insbesondere aufgrund der Lage im Nahbereich zu einem Vogelschutzgebiet bitten wir um folgende Ergänzung der Festsetzung: „Die Brücke ist so auszugestalten, dass kein signifikant erhöhter Vogelschlag zu erwarten ist. Evtl. verglaste Teile sind so zu gestalten, dass die Glasteile von Vögeln rechtzeitig als Hindernis erkannt werden“ (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf).

Zu 7.3

Der Satz: „Die Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu entwickeln“ ist doppelt. Bitte auch hier die unter 7.1 genannten Normen und Regelwerke entsprechend übernehmen.

Zu 7.4 (und zur Begründung Kap. 8.10)

Die Höhe des Blendschutzwalls ist auf max. 1,5 m Höhe festgesetzt. Die Höhe ist zu gering bemessen, um den gewünschten Erfolg (keine Blend-/Störwirkung auf das Vogelschutzgebiet) sicherzustellen. Daher ist die Höhe des Blendschutzwalls auf mind. 3 m festzusetzen. Zur näheren Begründung der Forderung siehe die Ausführungen zur Natura2000-Verträglichkeitsprüfung.

Bitte auch hier die unter 7.1 genannten Normen und Regelwerke entsprechend übernehmen.

Zu 7.7

Wir empfehlen den Satz wie folgt umzuformulieren: „Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind als freiwachsende Bäume weiter zu entwickeln und gem. der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., in der jeweils gültigen Ausgabe zu pflegen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch Umsetzung der DIN 18920 in Verbindung mit der RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu schützen und bei Ausfällen gleichwertig zu ersetzen. Der Wert des zu ersetzenden Baumes wird durch das Umweltamt nach der Methode KOCH bemessen. Die Ersatzpflanzungen sind nach Stand der Technik und zwar nach DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“ in Verbindung mit den „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., in der jeweils aktuellen Ausgabe auszuführen. Die Bäume sind langfristig als freiwachsende Bäume zu entwickeln und fachgerecht gem. ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., in der jeweils gültigen Ausgabe zu pflegen.“

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

zu Artenschutz/Fördertechnikbrücke:

Siehe Abwägungsvorschlag oben.

zu A 7.4:

Die Höhe des Blendschutzwalles wurde in der entsprechenden Festsetzung sowie im Städtebaulichen Vertrag auf 3,00m festgelegt.

zu A 7.7:

Die Ergänzung der Festsetzung wird nicht übernommen.

Die umfangreiche und den Rahmen einer Planfestsetzung deutlich übersteigende Beschreibung der guten fachlichen Praxis wird ausreichend und rechtlich auch durchsetzbar durch den verwendeten Begriff "fachgerecht" ersetzt.

Zu B

Zu 2.2

Wir bitten hinter „Projektionen“ folgendes einzufügen: „(z.B. Laser, Skybeamer, Scheinwerfer)“.

Zu D

Zu 7.1 und zur Begründung Kap. 11 Artenschutzrechtliche Hinweise

Der zweite Satz sollte um das Tötungsverbot ergänzt werden und könnte wie folgt lauten:

„Zur Vermeidung der Tötung, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [...]“

Zu 7.2 Artenschutz

Der vorletzte Satz sollte heißen: „Die Tiere sind vor Beginn der Eiablage (etwa Mitte Mai – Anf. Juni) möglichst vollständig zu fangen.“

Der letzte Satz ist zu streichen und durch folgenden Hinweis zu ersetzen:

„Der Fang und die Umsiedlung der Zauneidechsen wurden per Bescheid vom 27.09.2018 durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Gießen genehmigt. Die Auflagen des Bescheides sind bindend und daher zwingend einzuhalten.“

Zu 9 Artenempfehlungen für Neu- oder Ersatzpflanzungen

Wir bitten um Aufnahme einer Liste „Baumarten für Stellplätze“:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| 1. Sophora japonica „Regent“ | Schnurbaum |
| 2. Gleditsia triacanthos f. inermis | Lederhülsenbaum |
| 3. Celtis australis | Zürgelbaum |
| 4. Celtis occidentalis | wie vor |
| 5. Koelreuteria paniculata | Blasenbaum |
| 6. Quercus cerris | Zerreiche |
| 7. Quercus petraea | Traubeneiche |
| 8. Quercus frainetto | Ungarische Eiche |
| 9. Quercus x hispanica | Spanische Eiche |
| 10. Zelkova serrata | Zelkove |
| 11. Platanus x acerifolia u.a. | Platane |

Begründung: Die klimatischen und standörtlichen Bedingungen insbesondere auf Stellplätzen erfordern die Verwendung von besonderen Baumarten, die diese extremen Bedingungen vertragen. Hinzukommend sollen diese Bäume die Nutzung der Stellplätze möglichst nicht einschränken (Honigtau, Fruchtfall) und nicht zu überhöhten Unterhaltungskosten führen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

zu B 2.2:

Die Anregung wurde übernommen.

zu D 7.1+2(alt):

Die Anregungen zu den artenschutzrechtlichen Hinweisen wurden übernommen.

zu D 9(alt):

Die Anregungen zu den Artenempfehlungen wurden übernommen.

Aus der Liste „Großkronige Bäume“ bitte den Ginkgo heraustrennen und in die Liste „mittelgroße und Kleinbäume“ verschieben. Die Baumart Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) wegen der derzeit extremen Belastung durch die Rußrindkrankheit bitte ebenso nicht empfehlen.

Zur Begründung

Kapitel 12 Rechtsgrundlagen

Die Angaben sollten auf Aktualität geprüft werden.

Zur Artenschutzverträglichkeitsprüfung (Heft 2)

Die Umgestaltung des Pufferstreifens ist Bestandteil der Bebauungsplanung. Es werden großflächig Gehölze und Ruderalfluren entfallen, um die Regenrückhaltung sowie den Zauneidechsenersatzlebensraum realisieren zu können. Daher sind die im Pufferstreifen vorkommenden planungsrelevanten Arten ebenfalls einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (Einzelartenprüfung) zu unterziehen. Dies betrifft insbesondere die Arten Neuntöter (ungünstiger Erhaltungszustand, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung), Rohrammer (ungünstiger Erhaltungszustand, Brutzeitfeststellung) und Wendehals (schlechter Erhaltungszustand Brutzeitfeststellung, s. nachfolgende Abb. rote Pfeile). Dies ist nachzuholen, da sonst die artenschutzrechtlichen Aspekte nicht rechtssicher abgearbeitet sind. Für den Wendehals empfehlen wir die Festsetzung zweier Nisthilfen.



Innerhalb der mit „BR1“ bzw. „A1“ gekennzeichneten Fläche ist eine teiltransparente Förderbrücke zulässig. Die möglichen Auswirkungen (Vogelschlag) sind nicht thematisiert. Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet ist die Förderbrücke so auszugestalten, dass kein signifikant erhöhter Vogelschlag zu erwarten ist. Evtl. verglaste Teile sind so zu gestalten, dass die Glasteile von Vögeln rechtzeitig als Hindernis erkannt werden (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschuere/vogel_glas_licht_2012.pdf).

Zu 6, Tab. 1

Bei den als Nahrungsgast auftretenden Arten Eichelhäher, Grünspecht und Rabenkrähe sollte in den Spalten „Kriterium“ und „Prüfung“ (wie z.B. bei Mehlschwalbe und Stockente) die Erklärung „nur als NG im Gebiet“ eingefügt werden. Bei der Wacholderdrossel fehlt die Einstufung „Ng“ in der Status-Spalte.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

Die Anregungen zur Ergänzung/Änderung von Planbegründung und Umweltbericht wurden/werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Bei der Rauchschnalbe sollte unter Kriterium und Prüfung das „vom“ durch ein Komma ersetzt werden.

Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U1	Nig	2	nur randlich als Nig vorf. Bruten im VSG
---------------	------------------------	----	-----	---	---

Zu 7

Im letzten Absatz heißt es:

Für die in Tab. 1: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Plangebiet

unter Relevanz mit „E“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang). Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen bei diesen Arten zu vermeiden, sind CEF-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der letzte Satz ist missverständlich formuliert. Nicht für alle mit „E“ gekennzeichneten Arten sind CEF-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Wir empfehlen den Satz wie folgt zu ändern:

„Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen bei diesen Arten zu vermeiden, sind ggf. CEF-, Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.“

Zu Kap. 7.1, Tab. 2

Die Zeichenerklärung passt nicht immer zu den Eintragungen in der Tabelle. Erläutert werden hauptsächlich „+“ und „-“. Diese tauchen jedoch nicht in der Tabelle auf. Dafür werden „x“ und „A“ verwendet.

Im unteren Abschnitt der Tabelle 2 sollte folgendes ergänzt/korrigiert werden:

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Fledermäuse						
Zwergfledermaus				V1, V2, A2	CEF 2	
Reptilien						
Zauneidechse				V3	CEF1	

CEF 2: Anbringen von mind. 10 Fledermaus-Kästen unterschiedlicher Bauarten in 3 Gruppen an Gebäuden und/oder stärkeren Bäumen, z.B. am Krebsbach

Zu Kap. 8

Um die Funktionsfähigkeit und somit das „nicht Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG“ weitest möglich sicherzustellen, sollten insbesondere die Vorgaben und detaillierten Beschreibungen zur Ausgestaltung des Zauneidechsenersatzlebensraums (CEF1, V3) Bestandteil eines städtebaulichen Vertrags werden. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Gleiches gilt für die weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF2, A2 etc.) Wir bitten um Beteiligung bei der Erstellung des Vertrags.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

Zu 11.3 und 11.5 Einzelartenprüfbogen Gartenrotschwanz und Haussperling

Unter 6.1 des Prüfbogens sollte ein Hinweis auf „A2“ Anbringung von 5 Nistkästen für den Gartenrotschwanz erfolgen.

**Zur Natura2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 5318-401 „Wieseck-
auwe östlich Gießen“ (Heft 3)**

Zu Kap. 4 Wirkfaktoren, betriebsbedingt und Kap. 7.2 Licht-, Lärm-, Staub- u.a. Emissionen

Die Thematik Lichtemission wird hinsichtlich möglicher Auswirkungen der zukünftigen Beleuchtung des in Dauerbetrieb genutzten Gewerbe- und Industriegebiets lediglich bei der Beurteilung des Wachtelkönigs kurz aufgegriffen. Hier heißt es: *Durch Installation geeigneter Leuchten, die eine Abstrahlung in das Schutzgebiet minimieren, kann der Störfaktor Lichtimmission reduziert werden, so dass Beeinträchtigungen der Art durch das geplante Projekt nicht erkennbar sind.* Eine entsprechende textliche Festsetzung fehlt. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind Festsetzungen, die die Beleuchtung reglementiert bzw. die Vorgaben zur Umsetzung einer vogel- und insektenfreundlichen Beleuchtung machen, in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Um das Baugebiet vor dem Vogelschutzgebiet abzuschirmen, ist die Anlage eines 1,5 m hohen Erdwalls geplant. Dieser soll dazu beitragen akustische und optische Störeffekte zu minimieren und somit nachteilige Auswirkungen wie etwa das Auslösen von Fluchtverhalten und Habitatmeidung auf die Vogelarten im angrenzenden Schutzgebiet möglichst auszuschließen. Im geplanten Logistikzentrum wird im 24-Stundenbetrieb an sieben Tagen die Woche gearbeitet. Avisiert sind 850 LKW Fahrten pro Tag, die verstärkt in den Abendstunden zwischen 19 und 23 Uhr erwartet werden. Die Störwirkung der LKW-Scheinwerfer sowie der Fahrgeräusche kann insbesondere für dämmerungs- und nachtaktive Vögel (z.B. Wachtelkönig) zum Einstellen der Rufe, Irritationen, Schreckreaktionen, Meideverhalten u.a. führen. Damit sich tatsächlich durch den Betrieb des Logistikzentrums keine stärkeren nachteiligen Auswirkungen ergeben, ist die Höhe des zu errichtenden Blendschutzwalls auf mind. 3 m Höhe festzusetzen.

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen bereits während der Bauphase ist der Wall als erstes anzulegen. Falls dies nicht festgesetzt werden kann, ist dies im städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Zum Umweltbericht

Zu Kap. 2.1.3, Fauna

Wir bitten im 2. Absatz auf S. 18 folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

- Im 300 m Wirkraum wurden 6 statt wie angegeben 7 Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand festgestellt.
- Neuntöter und Schwarzkehlchen sind gemäß Ampelliste gelb, d.h. sie haben einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

**Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur
vom 05.08.2019**

Zu Kap. 2.1.5 Artenschutz-AAFES-Areal

Im unteren Abschnitt der Aufstellung /Tabelle sollte folgendes ergänzt/korrigiert werden:

Fledermäuse			
Zwergfledermaus		V1, V2, A2	CEF 2
Reptilien			
Zauneidechse		V3	CEF1
Artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG			
Resultat der artweisen [...]			

CEF 2: Anbringen von mind. 10 Fledermaus-Kästen/Traföhäuschen unterschiedlicher Bauarten in 3 Gruppen an Gebäuden und/oder stärkeren Bäumen, z.B. am Krebsbach (siehe Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

In das Fazit sollte ein Hinweis auf die Artenschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.09.2018 zum Fang und zur Umsiedlung der Zauneidechsen aufgenommen werden.

Ergänzend hierzu sollte der letzte Absatz wie folgt geändert werden:

„Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgezogenen Maßnahmen ergänzt um die Einhaltung der Auflagen, die sich aus der zuvor genannten Genehmigung ergeben, treten keine Verbotstatbestände durch die geplanten Maßnahmen ein. Eine Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht erforderlich.“

Zu Kap. 2.1.7 Auswirkungen auf das VSG 5318-401 „Wieseckau östlich Gießen“

Siehe hierzu die Ausführungen auf S. 7 dieser Stellungnahme zur Höhenanpassung des geplanten Erdwalls.

Zu Kap. 2.1.8 Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Summiert man die aus den Bilanzierungen der Eingriffsflächen 1, 2 und Pufferzone resultierenden Defizite, erhält man ein Gesamtdefizit von 705.347 Biotopwertpunkten. Legt man gar die Bilanzierung des Hefts 4 „Bilanzierung und Maßnahmenkonzept für die nördliche Grünzone“ zugrunde, erhöht sich das Gesamtdefizit um 187.421 Biotopwertpunkte auf 892.768. Dies bedeutet, dass die durch die Bebauungspläne „Am alten Flughafen I“, „Am alten Flughafen II“ und nun mit dem abschließenden Bebauungsplan „Am alten Flughafen III“ vorbereiteten und teils schon umgesetzten Eingriffe nicht kompensiert sind. Ein Defizit von fast 900.000 Biotopwertpunkten sollte nicht abgewogen, sondern kompensiert werden.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

**Zu Bilanzierung und Maßnahmenkonzept für die nördliche Grünzone (Heft 4)
Zu 2 Bestand**

Der letzte Satz bei der Beschreibung des Biotoptyps *An Böschungen verkrautete Gräben* (S.2) ist zu überprüfen.

Im Text wird auf S. 3 die Nitrophile Staudenflur mit einer Fläche von 5.703 m² angegeben. In der nachfolgenden Bilanz (Tab. 1, S. 7) wird die Nitrophile Staudenflur mit einer Fläche von 5.403 m² angegeben. Wir bitten um Überprüfung und Korrektur.

Zu Kap. 1 Anlass und Aufgabenstellung sowie Kap. 4 Bilanzierung

In Kap. 1 heißt es, dass eine Überschneidung des Pufferstreifens mit dem AAFES-Areal (Geltungsbereich des B-Plans) eine für beide Flächen getrennte Ermittlung von Bestand und Planung bedingt. In Kap. 4 Bilanzierung befindet sich mit Tab. 1 jedoch nur eine gemeinsame Bilanz. Anhand der Angaben am Ende der Bilanz (s. Markierung) kann für die Planungsseite von einer Fläche von 10.175 m² ausgegangen werden. Welche Biotoptypen auf dieser Fläche auf der Bestandsseite betroffen sind, ist anhand der Tabelle nicht nachvollziehbar.

Tab. 1: Bilanzierung Bestand und Planung (nach Hess. Kompensationsverordnung 2005)

KV-Code		Fläche [m ²]	WP / m ²	Produkt [WP]
Bestand				
01.152	Sukzession, Gehölzbestände	484	32	15.476
02.100	Gebüsche, Hecken, Säume	946	36	34.056
04.110	Einzelbaum, Einzelreihloch	3.831	31	118.752
04.600	Feldgehölz, Baumbestand	6.058	56	339.228
05.241	Begradigte, ausgebauter Bäche	1.788	36	64.352
06.210	Extensiv genutzte Weidefläche, sporadisch beweidet	27.908	31	865.142
09.130	Wiesenbrache, ruderaler Wiese	1.023	39	39.907
09.210	Ausdauernde Ruderalflur	10.947	39	426.936
09.211	Nitrophile Staudenflur	5.403	23	124.264
09.212	Feuchte Hochstaudenflur Grabenrand	1.899	39	74.075
09.220	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalflur, trocken	5.704	36	205.352
10.225	Therophytenflur	740	39	9.355
10.510	Beton, Asphalt	8.252	3	24.757
10.715	Dachfläche mit Regenwasserversickerung	271	6	1.623
	Summe	74.753		2.343.276
Planung				
05.345	Wasserfläche RRB	27.755	25	693.878
05.242	Gräben	239	29	6.934
05.345	Drosselbauwerk	106	15	1.584
06.930	Einsaaten bzw. gelenkte Sukzession Böschungen	6.386	26	166.037
10.611	Neuanlage bewachsener Feldweg mit Einsaat	3.000	11	32.999
06.930	landschaftsgestaltende Maßnahmen, Gehölze, Ansaaten	27.092	31	839.940
05.242	Gräben südlich (AAFES-Areal)	4.350	29	126.150
02.600	Wahl bepflanzt mit Gehölz (AAFES-Areal)	5.825	27	157.275
	Summe	74.753		2.024.257
	Differenz			-318.979

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

Das Defizit beläuft sich auf 318.579 Biotopwertpunkte. Die letzten zwei Zahlen sind zu streichen.

Zu Bilanzierung und Maßnahmenkonzept für die nördliche Grünzone (Heft 4) Kap. 4 Bilanzierung und zum Umweltbericht Kap. 2.1.8 Eingriffs-Ausgleichsbilanz

In Kap. 4 Bilanzierung und Maßnahmenkonzept ist die „Puffer-Zone“ bilanziert. In dieser Bilanz wird eine Fläche von knapp 7,5 ha angesetzt. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 318.579 Wertpunkten. Die Darstellung der Ausgleichsflächen (M2 und M3) im Bebauungsplan umspannt eine Fläche von 74.464 m². Im Umweltbericht hingegen ist die bilanzierte Fläche auf knapp 6,94 ha reduziert. Das errechnete Defizit liegt dann bei 131.158 Wertpunkten (vgl. nachfolgende Gegenüberstellung, die Unterschiede sind farblich hervorgehoben). Warum im Umweltbericht eine veränderte Bilanz eingestellt ist, ist ohne Erläuterungen nicht nachvollziehbar.

Der Biotoptyp 06.930 *Naturnahe Grünlandeinsaat, Ansaaten des Landschaftsbaus* ist in der verwendeten Hessischen Kompensationsverordnung (2005) mit 21 WP/m² angegeben. In der Bilanzierung in Kap. 4 wird für die Böschungsbereiche eine Aufwertung um 5 WP und für die Zauneidechsenersatzlebensräume (M2) eine Aufwertung um 10 WP begründet und vorgenommen. D.h. der Biotoptyp geht einmal mit 26 WP und einmal mit 31 WP in die Bilanzierung ein. Die Größenangaben zum geplanten Zauneidechsenersatzlebensraum variieren. So heißt es in Kap. 4 *Projektbeschreibung der Artenschutzverträglichkeitsprüfung* sowie in Kap. 2.1.7 im Umweltbericht, dass ca. 1,3 ha mit Strukturelementen für die Zauneidechsen optimiert werden. In Kap. 3 *Planung der Bilanzierung und Maßnahmenkonzept für die nördliche Grünzone* sowie in Kap. 2.1.8 des Umweltberichts wird hingegen von „bis ca. 8.700 m²“ ausgegangen. In der Bilanzierung wird dann eine Fläche von 2,7 ha mit der maximalen Aufwertung von 31 WP für das Zauneidechsenersatzhabitat eingestellt. In der Bilanzierung im Umweltbericht werden sogar 3,1 ha als Zauneidechsenhabitat mit maximaler Aufwertung bilanziert. Hinzu kommt, dass in der Bilanzierung im Umweltbericht für den Bereich Zauneidechsenersatzlebensraum eine Aufwertung um 20 WP vorgenommen wird. Folglich wird für den Bereich eine Wertigkeit von 41 WP angesetzt. Ein Korrekturzuschlag um 20 Punkte ist nicht zulässig. Die erwähnten Diskrepanzen sind in nachfolgender Gegenüberstellung farblich hervorgehoben.

Wir weisen darauf hin, dass lediglich die tatsächlich geplante Größe des Zauneidechsenlebensraums mit der maximalen Aufwertung von +10 WP in die Bilanzierung eingestellt werden kann.

Die Bilanzen sind aufgrund der festgestellten Unterschiede hinsichtlich Transparenz, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen und zu überarbeiten.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

Kap. 4 Bilanzierung (Heft 4 Bilanzierung und Maßnahmen)

KV-Code	Bestand	Fläche [m²]	WP / m²	Produkt [WP]
01.152	Sukzession, unholzbestände	484	32	15.476
02.100	Laubbäume, Hecken, Säune	946	36	34.056
04.110	Einzelbaum, einheimisch	3.831	31	118.752
04.600	Feldgehölz, Baumbestand	6.058	56	339.225
05.242	Begrünte, ausgebaute Bäche	1.788	36	64.354
06.210	Extensiv genutzte Weidfläche, sporadisch beweidet	27.908	31	865.142
08.130	Wiesenbrüche, ruderal, Weise	1.023	39	39.907
09.210	Ausdauernde Ruderalflur	10.947	39	426.236
09.211	Nitrophile Staudenflur	5.403	23	124.264
09.212	Flechtige Hochstaudenflur, Grasland	1.899	39	74.075
09.220	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalflur, trocken	5.704	36	205.352
10.225	Therophytenflur	240	39	9.355
10.510	Beton, Asphalt	8.252	3	24.757
10.715	Dachfläche mit Regenwasserversickerung	271	6	1.623
	Summe	74.753		2.343.276
	Planung			
05.345	Wasserfläche PflB	27.755	25	693.875
05.342	Graben	239	29	6.914
05.345	Drosselbauwerk	106	15	1.584
06.930	Einsaat bzw. gezielte Sukzession Beschungen	6.386	26	166.037
10.611	Neuanlage bewaldeter Feldweg mit Einsaat	3.000	11	32.992
06.930	landschaftsgestaltende Maßnahmen, Gehölze, Ansaaten	27.031	31	839.840
05.242	Graben südlich Jades-Anwall	4.350	29	126.150
02.400	Wall beflannt mit Gehölz/Aalteskeal	5.875	27	157.275
	Summe	74.753		2.024.697
	Differenz			-318.5780

Kap. 2.1.8 Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Umweltbericht)

KV-Code	Bestand	Fläche [m²]	WP / m²	Produkt [WP]
01.152	Sukzession, Gehölzbestände	484	32	15.476
02.100	Laubbäume, Hecken, Säune	946	36	34.056
04.110	Einzelbaum, einheimisch	3.831	31	118.752
04.600	Feldgehölz, Baumbestand	6.058	56	339.225
05.241	Begrünte, ausgebaute Bäche	1.788	36	64.355
06.210	Extensiv genutzte Weidfläche, sporadisch beweidet	27.908	31	865.142
08.130	Wiesenbrüche, ruderal, Weise	1.023	39	39.907
09.210	Ausdauernde Ruderalflur	10.947	39	426.936
09.211	Nitrophile Staudenflur	5.403	23	124.264
09.212	Flechtige Hochstaudenflur, Grasland	1.899	39	74.075
09.220	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalflur, trocken	5.704	36	205.352
10.225	Therophytenflur	240	39	9.355
10.510	Beton, Asphalt	2919	3	8.757
10.715	Dachfläche mit Regenwasserversickerung	271	6	1.623
	Summe	69.421		2.325.654
	Planung			
05.345	Wasserfläche PflB	28.400	25	710.000
05.342	Graben	239	29	6.931
06.930	Einsaat bzw. gezielte Sukzession Beschungen	106	15	1.590
10.611	Neuanlage bewaldeter Feldweg mit Einsaat	6.387	26	166.036
06.930	landschaftsgestaltende Maßnahmen, Gehölze, Ansaaten, Zuneidchenhabitat +10 WP	3.187	11	35.167
	Summe	31032	41	1.274.772
	Differenz			-2.194.496
				-131.233

Tabelle Bilanzierung Bestand und Planung

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

Anlage 3: Stellungnahme Klimabelange“

**Umwelttechnische und bioklimatische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. GI 03/09
„Am Alten Flughafen III“, Planungsstand Januar 2019**

Zur Karte des Bebauungsplanentwurfs:

Kennzeichnung Stellplatzbereiche in der Karte

Wir empfehlen neben der Kennzeichnung von Stellplätzen für LKWs auf dem AAFES-Otto-Gelände auch den weiteren Bedarf, wie in der Entwurfskonzeption (Stand Dez.2018) vorgesehen, mit Symbol ST und entsprechender Markierung zu konkretisieren oder als gekennzeichneten Lüftungskorridor mit entsprechenden Vorgaben „Stellplatz möglich, aber begrünbar, keine Gebäude“ zu sichern.

Begründung:

Laut Entwurfskonzeption (Umweltbericht S 29) sollten beidseitig des Krebsbaches großräumige Stellplatzbereiche für Pkws mit offenporigen und begrünbaren Bodenbefestigungssystemen sowie schattenspendenden Bäumen – so vorgestellt 2018 als Ausgleichskonzept im November als „Ausgleichschwerpunkt 2“ in Form naturnaher, begrünter Außenanlagen (bodennah) mit sehr geringen Versiegelungsgrad entstehen. Die Kennzeichnung im Planentwurf vom Januar ist nur „GE“. Damit sind auch Gebäude und andere strömungshemmende Baumaßnahmen möglich. Auch der letzte Vermerk vom 25. April gibt Anlass, von einer anders gearteten Nutzung auszugehen. Es wird nur noch von einem Parkdeck auf Teilfläche A gesprochen sowie schon jetzt eine Befreiung von wasserundurchlässigen/ begrünbaren ebenerdigen Stellplatzbereichen angefragt. Wie im Vermerk angemerkt, hätte dies eine entsprechende Grünkompensation zur Folge.

Die jetzt sich andeutende Planung entspricht nicht mehr der Entwurfskonzeption vom letzten Jahr. Der Wegfall von den planungsrechtlich abgesicherten großen von Bebauung „freien“ Flächen, die offenporig und grün, d.h. verdunstungsfähig und zusätzlich abflussverzögernd sind, stellt aus bioklimatischer Sicht eine völlig anders zu bewertende Situation dar.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

**Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur
vom 05.08.2019**



Bei der aus südöstlicher Richtung kommenden Frisch- bzw. Kaltluft handelt es sich um eine regionale Frischluftleitbahn, die sich weiter nordwestlich und entlang des Krebsbaches orientiert. Mit einer Bebauung und einem hohen Versiegelungsgrad dieser Flächen würde die Zuluft und Belüftung der umliegenden Siedlungsbereiche wesentlich reduziert. Große versiegelte Flächen stellen stark hitzebildenden Bereiche dar. Eine Eingrünung in Randbereichen stellt keine Verbesserung der Situation dar.

Wir empfehlen daher:

- „grüne“ Stellplatzbereiche im GE Bereich festsetzen (siehe Plan – rotes Viereck) **oder** Kennzeichnung als Lüftungskorridor zur Nutzung des Frischluftpotentials

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St

Stellplätze



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

versiegelungsarme Gestaltung der Korridore,
Stellplätze offenporig (z.B. begrünte Rasen-/Kunststoffgitter) ausführen
(Versiegelte, insbesondere asphaltierte Flächen erwärmen die überströmenden Luftmassen und wirken als bremsender Faktor auf die Kaltluftdynamik),
keine Errichtung von Nebengebäuden in den Korridoren (Gebäude geringer Höhe (< 5 m) können zwar überströmt werden, wirken aber aufgrund des vorgenannten Punktes bremsend auf die Kaltluftdynamik),
Pflanzung einzelner hochstämmiger Bäume innerhalb der Korridore
(Vermeidung von dichter Vegetation).

- Erweiterung der Bachparzelle um mindestens 10 m (Ergänzung zur **Festsetzung 6.1**) zur Verbesserung/ Abflachung des tief eingeschnittenen Bachprofils
- **Neu: Festsetzung 6.8** – Fassadenbegrünung; Parkdecks oder Parkhäuser sind flächig (Gitterkonstruktionen) zu begrünen. Gleichzeitig kann damit ein Blendschutz erreicht werden.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019



Zu textliche Festsetzung 6.1 „Krebsbach“

Wir schlagen eine Ergänzung zur mit M1 bezeichneten nördlichen Fläche vor:

„Um eine ausreichende Bachparzelle zu erhalten, ist der Grenzverlauf im nördlichen Bereich an den Engstellen zu korrigieren.“

Erläuterung:

Aufgrund des derzeitigen Grenzverlaufs in den gekennzeichneten Bereiche (siehe Karte: rote Kreise) reicht der Randbereich zur naturnahen Gestaltung nicht aus.



Neu: Kennzeichnung des Wirtschaftsweges auch als Notwasserweg (Gefälle einplanen / Notentwässerung der Straßenflächen)

Wir schlagen aufgrund des letztjährigen Starkregenereignisses eine zusätzliche textliche Festsetzung und Kennzeichnung „Wasserwirtschaft - Notwasserweg“ in der Karte vor. Als dafür geeignet sehen wir den im Plan gekennzeichneten Wirtschaftsweg der MWB vor.

Erläuterung:

Die Entwässerung des Plangebietes wird so konzipiert, dass auf das Regenwasserpumpwerk in Nordwesten zukünftig verzichtet werden kann und das Niederschlagswasser im Freispiegelgefälle der „Oberfläche“ zugeführt wird. Die vorgelagerten öffentlichen Verkehrsflächen entwässern über mehrere Entwässerungsachsen, die zwischen den Gebäuden jeweils von Süd nach Nord verlaufen und in dieser Retentionsfläche enden. Das oberflächlich anfallende Wasser bei Starkregen nimmt den Weg entsprechend dem Gefälle entlang der Straßen. Da die Straßen neu gestaltet und nivelliert werden, kann der Tiefpunkt - geleitet durch Bordsteine - der geplante Wirtschaftsweg sein, um in Richtung Retentionsflächen abzufließen. Wir empfehlen daher eine entsprechende Kennzeichnung als Fläche für die „Wasserwirtschaft – Notwasserweg“.

Es handelt sich hierbei nicht um einen Vorschlag zu den sogenannten „seltene Starkregen“, die über den Überflutungsnachweis im Rahmen der Erschließung nach DIN geregelt sind. Die Anregung bezieht sich auf Wassermengen, die über die öffentlichen Straßenbereiche bzw. Straßenerweiterung und Nivellierung von außen kommend sich z.B. bei einem T 100 ihren Weg entlang der Tiefpunkte suchen. Mit einer solchen Maßnahme könnte eine schadensfreie und geregelte Abführung von Starkregen bei Extremwetterlage gewährleistet werden.

Zu Umweltbericht Luftthygiene (S 66 – 96)

Wir empfehlen den Text aufgrund folgender Erläuterungen zu korrigieren:



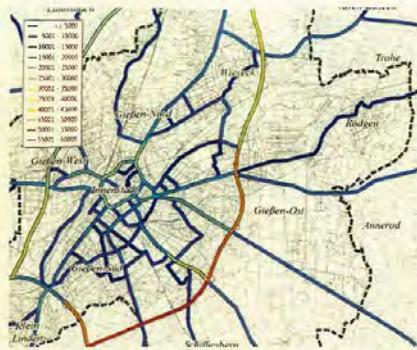
Die Klima-Luftthygieneanalyse der Stadt Gießen (GEO-NET 2014) zeigt die Schadstoffbelastung der Luft bei einer speziellen meteorologischen Worst-case-Situation, der austauscharmen Wetterlage. Als Indikator für die Schadstoffbelastung der Luft bei austauscharmen Wetterlagen wird in der vorliegenden Untersuchung die Ausbreitung der Stickstoffdioxid-Emissionen (NO₂ µg·m⁻³) im Strömungsfeld der Kaltluft bzw. die daraus resultierende theoretische Immissionskonzentration von Stickstoffdioxid (NO₂) verwendet. Der Kartenausschnitt (Klima-

analyse GEO-NET 2014) zeigt Siedlungsbereiche in denen bei autochthonen Wetterlagen mit erhöhten Luftschadstoffbelastungen verursacht durch die Verkehrsbelastung des Gießener Ringes zu rechnen ist (roter Bereich).

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019



Laut Klimaanalyse verursacht die Autobahn mit angenommenen 45000 bis 50000 KFZ pro Tag keine Verschlechterung der Fischluftzufuhr über die Wieseecke in Richtung Innenstadt. Es handelt sich um relativ große Luftmassen. Die Belastung durch Luftschadstoffe verursacht durch die zusätzlichen Verkehrsbewegungen des geplanten Logistikzentrums (prognostiziert: ca. 4.000 täglichen An-/Abfahrten der Beschäftigten und ca. 850 An-/Abfahrten von LKW (650) und Sprintern (200)) bleibt bei bioklimatisch belastenden Inversionswetterlagen eher vor Ort. Daher sind die Belüftungskorridore/ Pflanzflächen A1 und A2 wichtig zur Verbesserung und Nutzung von Zuluft aus dem Wieseeckbereich und zuströmender Luft aus südöstlich gelegenen Waldbereichen.

Redaktionelle Ergänzungen:

Zu Begründung unter 4.2 Freiraumkonzeption (S. 16) und unter 8.10 (S. 46)

... Stellplätze sind grundsätzlich wasserdurchlässig/ verdunstungsfähig und grün zu befestigen

Genauso unter Regenwasser (S. 24)

... besondere versickerungsöffene und grüne Stellplatzbefestigungen vorgesehen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 "Am Alten Flughafen III", Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur vom 05.08.2019